



VEREINBARUNG – SCHNUPPERWOCHE

Die Schnupperwochen dienen der Berufswahlorientierung und geben den Teilnehmern¹ die Möglichkeit, unentgeltlich einen oder mehrere Tage in einem oder mehreren Betrieben hineinzuschnuppern, um die Berufe, die im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden können, und die mit diesen Berufen verbundenen Tätigkeiten zu beobachten und besser kennenzulernen.

Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung getroffen zwischen:

Name und Vorname des Teilnehmers:	
Geboren am²:	Geburtsort:
Nationalregisternummer:	Geschlecht (m/w/d):
Adresse:	PLZ und Ort:
Telefon/Handynummer:	E-Mail:
Falls der Teilnehmer nicht mindestens 18 Jahre alt ist, Name und Vorname eines Erziehungsberechtigten:	
Statut: <input type="checkbox"/> Schüler/Student	
<input type="checkbox"/> arbeitssuchend in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	
<input type="checkbox"/> falls anderes, bitte präzisieren:	

nachfolgend als „Teilnehmer“ bezeichnet, und

Name des Betriebs:	Rechtsform:
Unternehmensnummer:	
Tätigkeitsbereich:	Schnupperberuf:
Adresse des Sozialsitzes (bzw. Hauptsitzes):	
Adresse des Schnupperorts/der Niederlassungseinheit:	
Name und Vorname des Betriebsleiters:	
Telefon/Handynummer:	E-Mail:

nachfolgend als „Betrieb“ bezeichnet.

Artikel 1 - Zweck, Dauer und Zeitplan des Schnupperns

Zweck dieser zeitlich begrenzten Vereinbarung ist es, die Bedingungen für das Schnuppern festzulegen. Der Teilnehmer kann **während der in einem Kalenderjahr vom IAWM organisierten Schnupperwochen** insgesamt maximal 3-mal schnuppern, während einer Dauer von jeweils **1 bis maximal 5 Tagen**. Dabei kann bei mehrfacher Teilnahme der gleiche Beruf nur in verschiedenen Betrieben entdeckt werden. Bei mehrfacher Teilnahme im gleichen Betrieb kann nur in verschiedenen Berufen geschnuppert werden.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Vereinbarung durchgängig die männliche Form benutzt. Bei allgemeinen Personenbezügen sind alle Geschlechter gemeint.

² Der Teilnehmer an den Schnupperwochen unterliegt nicht mehr der Vollzeitschulpflicht gemäß Gesetz vom 29.06.1983 über die Schulpflicht (siehe Artikel 2 der Vereinbarung).

Das Schnuppern beginnt am ... / ... / 20 ... , endet am ... / ... / 20 ... und hat eine Gesamtdauer von ... Schnuppertag(en).

Bei nicht aufeinanderfolgenden Schnuppertagen geben Sie bitte die genauen Daten an:

... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., ... / ... / 20 ..., also ... Tage.

Das Schnuppern darf 8 Stunden pro Arbeitstag und 38 Stunden pro Arbeitswoche nicht überschreiten und findet für Minderjährige zwischen 6 und 20 Uhr statt. Überschreitet das Schnuppern 4 ½ Stunden halten die minderjährigen Teilnehmer eine Pause von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Minuten ein. Findet das Schnuppern über sechs Stunden statt, ist für jeden Teilnehmer eine Pause von einer Stunde vorzusehen, wovon 30 Minuten aufeinanderfolgend sind.

Artikel 2 - Rechte und Pflichten der Parteien

Der Teilnehmer bestätigt hiermit, dass er nicht mehr der Vollzeitschulpflicht gemäß Gesetz vom 29.06.1983 über die Schulpflicht unterliegt, d.h. er ist bei Teilnahme bereits 16 Jahre oder älter oder darf in dem Kalenderjahr, in dem er 15 Jahre alt wird, erst ab dem 1. Juli teilnehmen, insofern er die beiden ersten Sekundarschuljahre absolviert hat.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung auszufüllen und zu unterzeichnen beziehungsweise von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnen zu lassen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilnehmer:

- die im Betrieb geltenden Regeln und insbesondere die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- sowohl während des Schnupperns als auch nach dessen Beendigung keine vertraulichen Informationen weiterzugeben, von denen er Kenntnis erlangt hat.

Schulpflichtige Teilnehmer verpflichten sich dazu, ihrer Schulpflicht nachzukommen und an Tagen, an denen sie Unterricht oder andere Aktivitäten in der Schule haben, nicht zu schnuppern.

Der arbeitssuchende Teilnehmer verpflichtet sich, vorrangig die Pflichten zu erfüllen, die mit dem Status als Arbeitssuchender verbunden sind. Insbesondere darf er Termine im Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder Bewerbungsgespräche nicht aus dem Grund ablehnen, dass er an den Schnupperwochen teilnimmt.

Der Betrieb verpflichtet sich:

- **vor dem ersten Tag des Schnupperns** dem IAWM eine Kopie der von beiden Parteien unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Vereinbarung zu senden (IAWM, Vervierser Straße 4a - 4700 Eupen oder per E-Mail an schnupperwochen@iawm.be);
- den Teilnehmer zu empfangen, ihm die allgemeine Funktionsweise des Betriebes zu erläutern und einen Einblick zu gewähren in den Beruf, der im Rahmen einer dualen Ausbildung erlernt werden kann, und dadurch die mit diesem Beruf verbundenen Tätigkeiten kennenzulernen;
- den Prozess der Berufswahlorientierung zu unterstützen;
- die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Teilnehmers zu gewährleisten und ihm die vorgeschriebene und für die ordnungsgemäße Durchführung des Schnupperns notwendige Sicherheits- und/oder Hygieneausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Der Betrieb bestätigt, dass er für den oben erwähnten Schnupperberuf:

- über eine Anerkennung des IAWM als Ausbildungsbetrieb verfügt;
- oder über eine Genehmigung des IAWM zur Teilnahme an den Schnupperwochen verfügt.

Der Betrieb ³:

- erstellt selbst oder beauftragt sein Lohnsekretariat, eine DIMONA-Erklärung für den Teilnehmer an den Schnupperwochen zu erstellen;
- ODER beauftragt das IAWM mit der Erstellung der DIMONA-Erklärung. Zu diesem Zweck reicht der Betrieb die Vereinbarung bis spätestens 12 Uhr am Tag vor Beginn des Schnupperns (jedoch freitags, wenn das Schnuppern montags beginnt) beim IAWM ein.

Artikel 3 - Rechtsform

Beide Parteien erkennen ausdrücklich an, dass die vorliegende Vereinbarung:

- kein Arbeitsvertrag im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ist;
- kein Lehrvertrag im Sinne des Dekretes des 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen ist.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht hat der Betrieb keinerlei Autorität oder Weisungsrecht gegenüber dem Teilnehmer.

Artikel 4 – Versicherung

Der Teilnehmer ist für die Dauer des Schnupperns durch eine Haftpflichtversicherung des IAWM und über die Arbeitsunfallversicherung des Betriebes versichert.

Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die Modalitäten des Versicherungsschutzes unter folgender Adresse zur Kenntnis zu nehmen: www.iawm.be/schnupperwochen.

Artikel 5 – Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit einseitig gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung (nicht begonnenes oder abgebrochenes Schnuppern) verpflichten sich der Teilnehmer und der Betrieb, sich gegenseitig und das IAWM per E-Mail an schnupperwochen@iawm.be zu informieren.

Im Falle einer Änderung verliert die ursprüngliche Vereinbarung ihre Gültigkeit und eine neue Vereinbarung muss unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen beim IAWM eingereicht werden.

Artikel 6 – Unvereinbarkeiten und Gerichtsstand

Im Falle von Unvereinbarkeiten bei der Auslegung oder Erfüllung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien alles zu tun, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Andernfalls sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen zuständig. Jede nicht von allen Parteien unterzeichnete Vereinbarung, die dem IAWM nicht **vor dem ersten Tag des Schnupperns** übermittelt wird, gilt als null und nichtig.

Artikel 7 – Datenschutz

Es finden Kapitel IV.1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und Artikel 10 des Erlasses der Regierung vom 15. Februar 2024 über die Maßnahme zur Berufswahlorientierung „Schnupperwochen“ des Institutes für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen Anwendung.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in am ... / ... / 20...

Der Betriebsleiter

Der Teilnehmer/ Der Erziehungsberechtigte

³ Der Betriebsleiter oder sein Lohnsekretariat muss eine DIMONA-Erklärung für den Teilnehmer an den Schnupperwochen erstellen oder das IAWM mit der Erstellung der DIMONA-Erklärung beauftragen. Bitte die zutreffende Wahl des Betriebes angeben.